

**Allgemeine Einkaufsbedingungen**  
**von**  
**Brady Deutschland GmbH**

**1. Geltung der Einkaufsbedingungen**

Für die gesamte laufende und künftige Rechtsbeziehung zwischen Brady Deutschland GmbH (Brady) und dem Lieferanten gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Mit der Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten, spätestens mit der Lieferung der bestellten Ware, erkennt der Lieferant die alleinige Verbindlichkeit dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen an. Sollte der Lieferant entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen verwenden, so ist deren Anwendbarkeit gegenüber Brady ausgeschlossen, auch wenn Brady ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

**2. Vertragsschluss**

- 2.1 Bestellungen von Brady sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form durch den Einkauf abgegeben werden. Mündliche oder telefonische Bestellungen, Ergänzungen und Abänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.2 Bradys Bestellungen stellen Kaufanträge dar und sind vom Lieferanten innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Abgabe der Bestellung schriftlich durch Auftragsbestätigung anzunehmen. Wird die Bestellung innerhalb dieser Frist nicht angenommen, so ist Brady zum schriftlichen Widerruf berechtigt. Eine später eingehende oder inhaltlich von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und muss zu ihrer Wirksamkeit von Brady schriftlich angenommen werden. In keinem Fall gilt Bradys Schweigen als Anerkennung einer inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung.

**3. Versand, Verpackung, Gefahrübergang**

- 3.1 Sofern in der Bestellung von Brady für Lieferungen keine andere Lieferadresse angegeben ist, gilt als Lieferadresse: **Brady, Otto-Hahn-Straße 5 –7, 63225 Langen**. Anlieferungen können von Montag bis Freitag zwischen 6:00 Uhr und 16:00 erfolgen.
- 3.2 Lieferungen erfolgen frei Lieferadresse (sofern die Parteien nicht im Einzelfall anderes vereinbaren). Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware trägt bis zu ihrem Eintreffen an der Lieferadresse somit der Lieferant. Die Lieferadresse ist Erfüllungsort.

- 3.3 Brady kann die Verpackungs- und Versandart bestimmen. Macht Brady dies nicht, so hat der Lieferant eine für jede Ware spezifisch günstige und geeignete Verpackungs- und Versandart zu wählen. Bei schuldhafter Nichtbeachtung dieser Verpflichtung gehen alle entstehenden Kosten wie Ersatz für beschädigte Waren, Mehrfrachten, Entsorgung und dergleichen zu Lasten des Lieferanten. Alle Verpackungen werden auf Bradys Wunsch vom Lieferanten kostenfrei zurückgenommen.

#### **4. Termine und Fristen für Lieferungen**

- 4.1 Vereinbarte Liefertermine sind dann erfüllt, wenn die Ware zu dem vorgesehenen Zeitpunkt bei der Lieferadresse eingegangen ist.
- 4.2 Bei Überschreitung vereinbarter Lieferfristen behält Brady sich das Recht vor, nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurückzutreten. Im übrigen ist der Lieferant zum Ersatz des Verzugschadens nach den gesetzlichen Regeln verpflichtet.
- 4.3 Der Lieferant verpflichtet sich, Brady unverzüglich und unter Angabe des Grundes und der vermutlichen Dauer von allen Umständen schriftlich zu unterrichten, die eine termingerechte Lieferung oder Leistung beeinträchtigen könnten, sobald diese Umstände erkennbar werden. Brady behält sich das Recht vor, eine Verlängerung der Liefertermine zu gewähren.
- 4.4 Der Lieferant hat jeder Lieferung einen Lieferschein mit Angabe der Lieferanten- und Bestellnummer (Purchase Order Number) beizulegen. Der Lieferschein muss darüber hinaus im Wortlaut genau mit der Bestellung und der Auftragsbestätigung übereinstimmen und alle relevanten Angaben beinhalten.
- 4.5 Störungen im Liefer-/Produktionsprozess – auch soweit von Dritten bezogene oder bearbeitete Teile betroffen sind – sind Brady unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Pflicht zur Einhaltung der vereinbarten Liefertermine wird hiervon nicht berührt.
- 4.6 Sollten höhere Gewalt, Kriegsausbruch, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, außerhalb des Einflussbereiches von Brady und von ihr nicht zu vertretende unabwendbare, schwerwiegende Ereignisse dazu führen, dass die Lieferung nicht angenommen / angeliefert werden kann, ist Brady für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der jeweiligen Abnahmeverpflichtung befreit. Brady wird nach Treu und Glauben ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anpassen. Dies kann bedeuten, dass Brady auch nach Beseitigung der Störung auf die restlichen Lieferungen ganz oder teilweise verzichtet oder die Fortsetzung der Lieferungen verlangen darf.

## **5. Teil-, Mehr-, Minder-, Zufrühdieferungen**

- 5.1 Zur Abnahme nicht vereinbarter Teillieferungen ist Brady nicht verpflichtet. Sind Teillieferungen vereinbart, so kann Brady die Reihenfolge derselben bestimmen. Brady ist berechtigt, Teillieferungen zu verwenden, ohne damit die Vertragsgemäßheit der Lieferung anzuerkennen.
- 5.2 Brady ist berechtigt, Mehr- und Minderlieferungen außerhalb der handelsüblichen Toleranzen zurückzuweisen. Lieferungen, deren Abweichungen mehr als 10% von der Bestellmenge betragen, bedürfen in jedem Fall Bradys vorheriger schriftlicher Zustimmung.
- 5.3 Zur Abnahme einer frühzeitigen Lieferung ist Brady nicht verpflichtet. In jedem Falle behält sich Brady vor, dem Lieferanten die Lagerkosten bis zum Eintritt der Fälligkeit in Rechnung zu stellen. Der Zeitpunkt und die Folgen des Gefahrenüberganges bleibt hiervon unberührt.

## **6. Besondere Bestimmungen für kundenspezifische Bestellungen**

- 6.1 Bei Bestellungen von Brady für kundenspezifische Ware, die der Lieferant herstellen und liefern soll, hat der Lieferant Brady Korrekturabzüge zur Verfügung zu stellen, die Brady prüft und freigeben muss.
- 6.2 Änderungen des Vertragsinhalts bei kundenspezifischer Ware – insbesondere hinsichtlich Farbe, Design, Aussehen, Menge oder Lieferdatum – werden einvernehmlich zwischen Brady und dem Lieferanten geregelt und schriftlich festgehalten. Für technische Änderungen, insbesondere Änderungen von Design, Farbe, Zeichnungen, gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer 6.
- 6.3 Brady kann jederzeit auch während der Serienproduktion technische Änderungen der von ihr bestellten Ware verlangen. Der Lieferant erteilt unverzüglich nach Eingang eines Änderungsverlangens von Brady einen Kostenvoranschlag über eventuelle Mehr- oder Minderkosten sowie Auskunft über Terminverschiebungen, Auswirkungen auf Gewicht, Funktion und Qualität, die durch die Änderungen entstehen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle durch Bradys Änderungswünsche verursachten Kosten so niedrig wie möglich zu halten.
- 6.4 Der Lieferant führt das Änderungsverlangen aus, sobald er und Brady Einigung über Mehr- oder Minderkosten, Terminverschiebungen, Auswirkungen auf Gewicht, Funktion und Qualität erzielt haben. Ein geänderter und von Brady genehmigter Korrekturabzug muss auch nach einer solchen Änderungsvereinbarung vom Lieferanten vorgelegt werden.

- 6.5 Soweit der Lieferant technische Änderungen oder Abweichungen für sinnvoll hält, wird er Brady dies vorschlagen; dabei sind zugleich die Auswirkungen auf Preis, Lieferzeiten etc. darzulegen. Brady wird solche Änderungsvorschläge unverzüglich prüfen und eine Freigabe nicht willkürlich verweigern.
- 6.6 Die von Brady zur Verfügung gestellten Unterlagen, Zeichnungen und Pläne sind vom Lieferanten vor Bearbeitungs- oder Fertigungsbeginn auf Vollständigkeit hin zu überprüfen. Soweit er sie für unvollständig hält oder Fehler oder Mängel erkennt, hat er Brady dies unverzüglich und in jedem Fall vor Beginn der Bearbeitung oder Fertigung schriftlich mitzuteilen und eventuell fehlende technische Unterlagen, Zeichnungen oder Pläne umgehend bei Brady schriftlich anzufordern.
- 6.7 Jede Änderung der Ware ist vom Lieferanten mit dem von Brady vergebenen Artikelnummer und auf der Verpackung zu kennzeichnen.

## **7. Zahlungsbedingungen**

- 7.1 Die Rechnungsstellung durch den Lieferanten hat grundsätzlich in Euro zu erfolgen, bzw. in der Währung, die in der Bestellung festgelegt wurde. Die Festlegung ist für den Lieferanten bindend.
- 7.2 Der jeweils in der Bestellung (Auftragsbestätigung) ausgewiesene Preis für die Lieferung oder Leistung ist ein Festpreis und gilt für die Lieferung bzw. Leistung frei Lieferadresse bzw. Ort der Leistungserbringung. Er schließt Verpackung, Fracht, Rollgeld, Versicherung und ähnliches ein. Die Mehrwertsteuer ist auf der Auftragsbestätigung separat in Prozent und Betrag auszuweisen.
- 7.3 Die Rechnung des Lieferanten ist in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der Bestellnummer (Purchase Order Number) an die jeweilige Fachabteilung des Einkaufs von Brady getrennt von der Lieferung einzureichen. Die Rechnung muss im Wortlaut genau mit der Bestellung übereinstimmen und alle relevanten Angaben wie auch die Nummer des dazugehörigen Lieferscheins beinhalten. Die Mehrwertsteuer ist separat in Prozent und Währungsbetrag auszuweisen.
- 7.4 Die Zahlung der Rechnungsbeträge erfolgt nach Bradys Wahl innerhalb von 8 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, sofern nichts anderes vereinbart ist. Diese Fristen beginnen mit dem Tag des Rechnungseingangs bei Brady, jedoch nicht vor erfolgter Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen oder Leistungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 7.5 Bei fehlerhafter Lieferung ist Brady berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

- 7.6 Brady ist berechtigt, gegen die Forderungen, die der Lieferant gegen sie hat, mit allen Forderungen aufzurechnen, die Brady gegen den Lieferanten zustehen. Die Aufrechnung von Forderungen des Lieferanten gegen Brady ist nur zulässig bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

Das Eigentum an der gelieferten Ware geht bei vollständiger Bezahlung durch Brady auf Brady über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

## **9. Mängelrüge und Mängelhaftung für sonstige Lieferungen und Leistungen**

- 9.1 Brady untersucht gekaufte Ware unverzüglich nach Lieferung nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes auf mögliche Fehler oder Qualitätsabweichungen; offenkundige Mängel zeigt Brady dem Lieferanten unverzüglich nach Eingang der Lieferung, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung an.
- 9.2 Der Lieferant wird die Ware und seine Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln liefern bzw. erbringen. Der Lieferant wird insbesondere
- die technischen Vorgaben und Spezifikationen von Brady in Unterlagen, Zeichnungen und Plänen von Brady einhalten
  - sicherstellen, dass die Lieferungen und Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen
  - den neuesten Stand von Wissenschaft und Technik einhalten
  - alle anwendbaren Sicherheitsvorschriften sowie sonstige gesetzliche und behördliche Bestimmungen einhalten.
- 9.3 Bei einem Verstoß des Lieferanten gegen seine Pflichten nach Ziffer 9.2 bestimmen sich Bradys Recht (insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz oder Aufwendungsersatz) sowie die anwendbare Verjährungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.4 Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Ziffer 9.3) ist Brady berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Mängel des Liefergegenstandes selbst zu beseitigen oder gegen einen anderweitig geschaffenen Ersatz auszuwechseln, sofern besondere Eilbedürftigkeit (z.B. Gefahr in Verzug) besteht, die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder sonst Brady unzumutbar ist, oder der Lieferant selbst Bradys Verlangen auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt.

- 9.5 Die Annahme der Lieferung oder Zahlung des vereinbarten Preises gelten nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Lieferung.

## **10. Produkthaftung – Freistellung – Rückruf – Haftpflichtversicherung**

- 10.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Brady alle entstandenen Schäden insoweit zu ersetzen bzw. Brady insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als er die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat und im Außenverhältnis selbst haften würde. Sofern Brady ein Mitverschulden oder eine Mitverursachung trifft, kann der Lieferant dies Brady entgegenhalten; insoweit gelten für den Schadensausgleich zwischen den Parteien die Grundsätze des § 254 BGB.
- 10.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziffer 13.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäss §§ 683, 670 BGB sowie gemäss §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Brady durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Brady den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 10.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 2,5 Mio. pro Sachsschaden und in unbegrenzter Höhe für Personenschäden zu unterhalten; stehen Brady weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- 10.4 Der Lieferant ist verpflichtet, nach Aufforderung diesen Versicherungsschutz schriftlich nachzuweisen. Sollte der Lieferant den Versicherungsschutz nicht innerhalb von zwei Wochen nachweisen können, ist Brady berechtigt, eine solche Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

## **11. Unterlagen von Brady und Geheimhaltung**

- 11.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Materialien, Modellen, Entwürfen, Mustern, Werkzeugen, Vorrichtungen und sonstigen Hilfsmitteln, Gegenständen oder Unterlagen von Brady behält sich Brady alle ihre Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Brady Dritten nicht zugänglich gemacht werden, nicht vervielfältigt oder zu anderen als den von Brady bestimmten Zwecken benutzt werden. Sie sind ausschließlich für die Ausführung der Bestellung von Brady zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie Brady auf deren Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Der Lieferant hat sie sorgfältig zu behandeln, getrennt aufzubewahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Beschädigung und Untergang zu versichern.

- 11.2 Die Parteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Kenntnisse und Angaben, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Pflicht gilt auch für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Vertragserfüllung durch den Lieferanten oder die Beendigung des zugrundeliegenden Vertrages.
- 11.3 Die Verpflichtung aus Ziffern 11.1 und 11.2 findet keine Anwendung, sofern und soweit der Lieferant die Informationen ausschließlich an diejenigen seiner Mitarbeiter weitergibt, welche die Informationen zur Ausführung der Bestellung kennen müssen („berechtigte Person“). Diese Ausnahme von der Verpflichtung aus Ziffern 11.1 und 11.2 gilt jedoch nur, wenn diese Mitarbeiter verpflichtet sind, die Geheimhaltungsverpflichtungen in gleichem Umfang wie der Lieferant zu erfüllen, und zwar im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auch über das Ende des rechtlichen Verhältnisses hinaus, aufgrund dessen der Mitarbeiter an den Lieferanten gebunden ist.
- 11.4 Die Verpflichtung aus Ziffern 11.1 und 11.2 findet keine Anwendung auf solche Informationen,
- (i) die ohne eine Pflichtverletzung des Lieferanten oder einer berechtigten Person öffentlich bekannt werden oder bekannt geworden sind;
  - (ii) die der Lieferant rechtmäßig von einem Dritten erhält oder erhalten hat, wenn der Dritte oder derjenige, von dem der Dritte die Information erhalten hat, nicht gegenüber Brady zur Geheimhaltung verpflichtet ist;
  - (iii) die der Lieferant unabhängig von Brady und ohne Nutzung der Informationen bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Geheimhaltungsvereinbarung bekannt sind. Diese Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht findet nur Anwendung, wenn der Lieferant seiner Geheimhaltungspflicht unverzüglich nach Bekanntgabe der Informationen durch Brady widerspricht.
- 11.5 Der Lieferant verpflichtet sich, hinsichtlich der Geheimhaltung von Informationen zumindest diejenige Sorgfalt zu üben, die er in eigenen Angelegenheiten aufzuwenden pflegt, in jedem Falle jedoch mindestens die im Verkehr erforderliche Sorgfalt.
- 11.6 Alle in Ziffer 11.1 genannten Gegenstände sind auf Verlangen von Brady, solange sie sich im Besitz des Lieferanten befinden, von diesem auf seine Kosten gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.

## **12. Schutzrechte**

- 12.1 Der Lieferant haftet für alle Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes oder Leistungen aus der Verletzung von

gewerblichen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen Dritter (nachstehend "Schutzrechte") in der Bundesrepublik Deutschland und in den anderen Mitgliedsstaaten der europäischen Union ergeben.

- 12.2 Der Lieferant stellt Brady und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung solcher Schutzrechte frei. Etwaige Lizenzgebühren trägt der Lieferant.
- 12.3 Die Ziffern 12.1 und 12.2 finden keine Anwendung, soweit der Lieferant den Liefergegenstand nach Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichzusetzenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat oder auf ihrer Grundlage Leistungen erbracht hat und sie ihm von Brady übergeben wurden, und er nicht erkennen konnte, dass mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen oder Leistungen Schutzrechte verletzt würden.
- 12.4 Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich nach Bekannt werden von Verletzungsrisiken und angeblichen Schutzrechtsverletzungen zu unterrichten, um entsprechenden Haftungsansprüchen entgegenzuwirken.
- 12.5 Ist die Verwertung der Ware für Brady notwendig mit der Benutzung eines Patentes oder eines sonstigen gewerblichen Schutzrechtes des Lieferanten verbunden, so gewährt dieser Brady das unwiderrufliche Recht auf uneingeschränkte, unbefristete und unentgeltliche Nutzung.
- 12.6 Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

### **13. Beistellung durch Brady**

Wird eine von Brady beigestellte Sache mit anderen, Brady nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Brady das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant anteilmäßig Miteigentum an Eimark überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Brady.

### **14. Grundsätze ethischen Verhaltens**

Brady hat sich einem ethischen und rechtlichen Verhalten verschrieben, das alle maßgeblichen Gesetze und Vorschriften erfüllt; jede Rechtsverletzung in Bradys Unternehmen wird sofort korrigiert. Alle Brady-Mitarbeiter engagieren sich dafür, mit Bradys Kunden, Aktionären, Mitarbeitern, Zulieferern, Aufsichtsbehörden, Geschäftspartnern und Konkurrenten sowie mit dritten Personen fair und in gutem Glauben umzugehen. Kein Brady-Mitarbeiter darf eine andere Person durch Manipulation, Unterschlagung, Missbrauch

privilegierter oder vertraulicher Informationen, durch die Vorspiegelung falscher Tatsachen, betrügerisches Verhalten oder andere unfaire Geschäftspraktiken übervorteilen. Die Ethikrichtlinie von Brady, die von allen Brady-Mitarbeitern einzuhalten ist, kann auf der Internetseite der Brady Corporation, [www.bradycorp.com](http://www.bradycorp.com), abgerufen werden.

Wer der Meinung ist, ungerecht behandelt worden zu sein oder ein Brady-Mitarbeiter hätte sich unethisch verhalten, möchte bitte Brady unter der gebührenfreien 24 Stunden-Hotline 0-800-225-5288 kontaktieren. Nach der entsprechenden Eingabeaufforderung ist 1 877 781 9309 zu wählen. Alternativ kann auch die Brady-Ethikwebseite unter [www.bradyethics.com](http://www.bradyethics.com) besucht und dort anonym ein ethischer Verstoß gemeldet werden. Brady verpflichtet sich, alle Meldungen sofort und soweit möglich vertraulich zu untersuchen.

## **15. Schlussbestimmungen**

- 15.1 Die Weitergabe der Bestellung an Dritte einschließlich der Abtretung der sich daraus ergebenden Rechte und Forderungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Brady. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung behält sich Brady das Recht vor, durch schriftliche Erklärung von dem Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.
- 15.2 Stellt der Lieferant seine Leistungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist Brady berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.
- 15.3 Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den Rechtsbeziehungen mit Lieferanten, also für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen etc. ist Langen.
- 15.4 Für diese Einkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Brady und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).
- 15.5 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Offenbach. Brady ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen Gerichtsstand zu verklagen.
- 15.6 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und / oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieser Schriftformerfordernis.
- 15.7 Die Parteien sind sich des Risikos bewusst, dass sich einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen entgegen den derzeitigen Vorstellungen der Parteien als unwirksam oder nichtig erweisen könnten. Auch in einem solchen Fall wollen die Parteien jeden Zweifel an der Wirksamkeit des zugrundeliegenden Vertrages und dieser Einkaufsbedingungen

ausschließen. Auch bei Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen sollen der Vertrag und diese Einkaufsbedingungen daher nicht nur im Zweifel sondern stets wirksam bleiben. Das gleiche gilt, soweit der Vertrag oder diese Einkaufsbedingungen eine Lücke aufweisen sollten. Die Parteien werden die Lücke oder die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine Regelung ausfüllen bzw. ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck von Vertrags- und Einkaufsbedingungen entspricht.